

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 364/11

Verkündet am 21.02.2014

Meyer-Dühring, JOS

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle



EX	ZU	MhA
Eingang:		
26. Feb. 2014		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WV	Tel. BT

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Prof. Dr. Hans-Helmut Decker-Voigt, Allenbostel 35, 29582 Hanstedt I

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Treptow & Wrede**, Gudesstraße 18/20, 29525 Uelzen, Gz.: 103/11WR06 ks

gegen

Prof. Dr. Georg Hörmann, Von-Esmarch-Straße 111, 48149 Münster

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-232/11

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau aufgrund der am 10.02.2014 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

die folgenden Behauptungen zu verbreiten:

(a.-d.) (...)

- e. Decker-Voigt wusste genau, dass seine Weiterbildungsurkunde keinesfalls den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A. hat. Er hat mit dieser Urkunde gezielt das Niedersächsische Ministerium, dann bei seiner Bewerbung um die C3-Professur 1986 gezielt die Musikhochschule Hamburg, dann bewusst die erwähnte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und nicht zuletzt wiederum die Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte hinters Licht geführt.“,

(f.) (...)

- g. „Abitur: Auch für das Vortäuschen von Abitur wurde Decker-Voigt nicht bestraft“,

(h.-i.) (...).

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 775,64 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2011 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger $\frac{3}{4}$ und der Beklagte $\frac{1}{4}$.
5. Das Urteil ist zu Ziffer 1.e und Ziffer 1.g gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von jeweils € 3.333,-, im Übrigen gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt,

der Streitwert wird auf € 30.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung mehrerer Äußerungen sowie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

Der Kläger und der Beklagte sind jeweils Musiktherapeuten. Der Kläger legte statt des regulären Abiturs eine Ersatzprüfung ab. Im Jahr 1978 erwarb er den Titel „Professor“. Über einen Titel „Magister Artium“ (M.A.) verfügt er nicht. Ihm wurde jedoch im Jahr 1983 vom Lesley College in Cambridge/Massachusetts der Titel „Master of Arts in Expressive Therapy“ verliehen. Diesen Titel darf er in Deutschland ausweislich der Genehmigungsurkunde des niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 20.10.1983 in folgender Form führen: „Master of Arts in Expressive Therapy/ Lesley College Cambridge/ Mass.“ (abgekürzt: „M.A. Ex. Ther./ Lesley Coll. Cambridge/ Mass.“).

Bei der Beantragung einer ausländischen Titelanerkennung wurde den jeweiligen Antragstellern der Beschluss der KMK vom 28.04.1977 i.d.F. vom 13.05.1985 (vgl. Anlage BK10) sowie ein zugehöriges Merkblatt übersandt, nach dem bestimmte Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Titels vorliegen mussten.

In einem Schreiben des Sekretariats der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 17.4.1986 (vgl. Anlage BK11) an die Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg wird unter dem Betreff „Bewertung ausländischer Bildungsnachweise“ die Anerkennung des dem Kläger verliehenen „Master of Art“ als Erfüllung der Einstellungs Voraussetzung „abgeschlossenes Hochschulstudium“ befürwortet. Das Schreiben ging als Durchschrift an den Kläger. Zum weiteren Inhalt des Schreibens wird auf die Anlage BK11 verwiesen.

Im Oktober 2002 veröffentlichte der Hans-Helmut Decker-Voigt Archiv e.V. die als Anlage BK12 vorgelegte Erklärung.

Mit Schreiben vom 10.07.2009 (vgl. Anlage BK2) erklärte die KMK in Bezug auf den vom Kläger erworbenen Titel „Master of Arts in Expressive Therapy“, dass „... eine Anerkennung dieses Mastergrades im Sinne deutscher berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse nicht möglich ist.“

Der Beklagte wird im Impressum der Internetseite des Berufsverbandes für Kunst-, Musik- und Tanztherapie, www.bkmt.de, als Verantwortlicher geführt. Außerdem ist er verantwortlich für den Internetauftritt kreativtherapien.de. Auf mehreren Unterseiten zu diesen Internetauftritten finden sich Veröffentlichungen, die sich mit dem Kläger befassen. Es wurden bzw. werden insbesondere die folgenden Äußerungen verbreitet:

Unter der URL <http://kreativtherapien.de/skandal.htm> die Äußerungen zum Klagantrag zu Ziffer 1.a. (vgl. Anlage K13, Seite 1) sowie zu Ziffer 1.b. (vgl. Anlage K13, Seite 6); unter der URL <http://kreativtherapien.de/Justizversagen.htm> die Äußerungen zu Ziff. 1.c. (vgl. Anlage K2, Seite 2) und 1.f. (vgl. Anlage K2, Seite 12); unter der URL <http://www.bkmt.de/Decker-Voigt.htm> die Äußerungen zu Ziffer 1.d. (vgl. Anlage K13, Seite 6) und 1.h. (vgl. Anlage K4, Seite 1); unter der URL www.kreativtherapien.de/richtigstellung.htm die Äußerung

Decker-Voigt wusste genau, dass seine Weiterbildungsurkunde keinesfalls den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A. hat. Er hat mit dieser Urkunde gezielt das Niedersächsische Ministerium, dann bei seiner Bewerbung um die C3-Professur 1986 gezielt die Musikhochschule Hamburg, dann bewusst die erwähnte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und nicht zuletzt wiederum die Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte hinters Licht geführt.“

(Ziffer 1.e. des Klagantrags, vgl. Anlage K5, Seite 1); unter der URL <http://kreativtherapien.de/pfarrhaus.htm> die Äußerung

„Abitur: Auch für das Vortäuschen von Abitur wurde Decker-Voigt nicht bestraft“

(Ziffer 1.g. des Klagantrags, vgl. Anlage K6, Seite 3) sowie unter der URL <http://kreativtherapien.de/Legendenbildung.htm> die Äußerung zu Ziffer 1.i.

„Das Buch (Anmerkung: „Musik in der Heilkunde“) jedenfalls hat das von dem entlarvten Faktenverdrehen angestregte Gerichtsverfahren schadlos überstanden“

(vgl. Anlage K9, Seite 3).

Zu dieser letzten Äußerung wurde unter der gleichen URL die aus der Anlage BK5 (dort Seite 3) ersichtliche „Richtigstellung“ verbreitet. Der Äußerung liegen zwei Verfahren zwischen dem Kläger und dem Bruder des Beklagten zugrunde. Insoweit wird auf die Anlagen K10 und K11 verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 11.04.2011 (vgl. Anlage K12) mahnte der Kläger den Beklagten erfolglos ab. Die Kosten hierfür beziffert er nach einem Streitwert von € 3.333,33 je Äußerung, insgesamt also € 30.000,- mit einer 1,3 Gebühr nach §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG nebst Pauschale für Post und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG und 19 % Mehrwertsteuer auf € 1.196,43.

Der Kläger trägt vor, er wende sich im Hinblick auf die Äußerungen zu Ziffer 1.a. und 1.d. gegen die Behauptung, der Titel M.A. sei nicht echt bzw. sei falsch. Es handele sich hierbei um eine Tatsachenbehauptung mit dem Vorwurf, er habe seinen „M.A.“-Titel nicht

ordnungsgemäß erworben. Es sei aber rechtskräftig in dem Verfahren vor der hiesigen Kammer zum Az.: 7 U 63/08 (vgl. Anlage K3) festgestellt worden, dass die Behauptung, er habe generell den Titel „M.A.“ nicht erworben, falsch sei.

Zu Ziffer 1.b. behauptet der Kläger, die Äußerung sei unwahr. Der Beklagte erhebe den Vorwurf, er bereichere sich persönlich durch den Verkauf von Professorentiteln und betreibe einen Titelhandel.

Auch die im Klagantrag zu Ziffer 1.e. aufgestellten Behauptungen seien unwahr.

Hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 1.f. wende er sich gegen die Anzahl der Verfahren und dagegen, dass er sie in gleicher Anzahl verloren habe. Hierbei handele es sich um unrichtige Tatsachenbehauptungen. Die von dem Beklagten aufgestellten Verfahrensliste (BK 8) belege diese Anzahl von Verfahren nicht.

Nachdem der Kläger zu Ziffer 1.g. zunächst vorgetragen hatte, es werde hier die falsche Behauptung aufgestellt, er, der Kläger, habe kein Abitur, wendet er sich nunmehr nur noch gegen die Behauptung, er habe vorgetäuscht, Abitur zu haben. Er habe insbesondere das hiesige Gericht nicht getäuscht. Schon im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Verfahren 324 O 572/09 („Anlage 1“ zum Schriftsatz vom 13.6.12, Bl. 54 d.A.) und aus der eidesstattlichen Versicherung („Anlage 2“ zum Schriftsatz vom 13.6.12) gehe hervor, dass er mitgeteilt habe, kein Abitur im herkömmlichen Sinne zu haben.

Bei der Behauptung zu Ziffer 1.i. handele es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung, was sich bereits aus dem Urteil des LG Lüneburg vom 28.12.2006 zum AZ 3 O 151/10 und dem Beschluss des OLG Celle vom 20.12.2010 zum AZ. 13 W 85/10 (vgl. Anlagen K10 und K11) ergebe. Hiernach seien dem Beklagten die Formulierungen „ecclesiogene Neurose“ und „geistige Inzucht“ untersagt worden. Das Buch habe das vom Kläger angestrebte Verfahren daher nicht schadlos überstanden.

Der Kläger beantrage unter Ziffer 1. zunächst, den Beklagten unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, die folgenden Behauptungen wörtlich oder sinngemäß aufzustellen:

- a. „Keiner dieser Titel ist echt, mit Ausnahme des Professors, den er ohne Absolvieren eines Studiums erhalten hat (...) Decker-Voigt hat hausintern einen Dokortitel erhalten, obgleich er dafür keinerlei Voraussetzungen erfüllt hat (...), mit dem er einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss vortäuscht.“,
- b. der Kläger habe seinen Bürgen, den Zahnarzt Norbert O. Schmedtmann aus Ebstorf „*mit dem gewinnbringenden Professorentitel versorgt hat*“,
- c. „Decker-Voigt führt den nicht erworbenen Titel „M.A.“,

- d. In Hamburg hat der falsche „Psycholge“, Psychotherapeut“, „M.A.“, „Ph.D.“, „Dr. phil.“ „Dr. Dr.“, „Dr.h.c.“ „Narrenfreiheit“,
- e. Decker-Voigt wusste genau, dass seine Weiterbildungsurkunde keinesfalls den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A. hat. Er hat mit dieser Urkunde gezielt das Niedersächsische Ministerium, dann bei seiner Bewerbung um die C3-Professur 1986 gezielt die Musikhochschule Hamburg, dann bewusst die erwähnte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und nicht zuletzt wiederum die Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte hinters Licht geführt.“,
- f. „Tatsache ist, dass allein Decker-Voigt & Co. ca. 40 Verfahren bei diversen Gerichten eingeleitet und verloren haben, während er selbst in diesen sieben Jahren kein einziges Mal verklagt worden ist, obgleich er übelste Rufmordkampagnen organisiert und lügt, dass sich die Balken biegen, mit der Folge, dass ständig aufgeklärt werden muss.“,
- g. „Abitur: Auch für das Vortäuschen von Abitur wurde Decker-Voigt nicht bestraft“,
- h. „Der Kaufmannsgehilfe Hans-Helmut Decker-Voigt, entlarvter Direktor des Instituts für Musiktherapie in Hamburg, hat nicht einmal ein Gymnasium absolviert“,
- i. „Das Buch (Anmerkung: „Musik in der Heilkunde“) jedenfalls hat das von dem entlarvten Faktenverdrehler angestrebte Gerichtsverfahren schadlos überstanden“;

sowie unter Ziffer 3.

an den Kläger 1.196,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen, hilfsweise, den Kläger von einer Kostenforderung seiner Rechtsanwälte Treptow & Wrede in Höhe von 1.196,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen (Nebenforderung).

Hinsichtlich der Ziffern 1.c. und 1.i. wurde der aus dem Protokoll vom 10.02.2012 (Bl. 31 ff. d.A.) ersichtliche Teilvergleich geschlossen. Die Parteien einigten sich hier darauf, dass der Kläger den Klagantrag zu Ziff. 1.c. zurücknimmt und der Beklagte die aus der Anlage BK 5 ersichtliche Richtigstellung zu Ziffer 1.i. abändert. Weiter wurde vereinbart, dass die Kammer insoweit im Rahmen einer § 91a ZPO-Entscheidung über die Kosten entscheiden solle. Der Kläger beantragte Ziffer 1.g. sodann mit Unterstreichung der Worte „Vortäuschen von Abitur“ und nahm im Laufe des Rechtsstreits die Anträge zu Ziffern 1.a., 1.b., 1.d., 1.f. und 1.h. zurück.

Das Gericht hat nach Wiedereröffnung und Hinweis im Einverständnis mit den Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Hier hat der Kläger seinen geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten zu Ziffer 3. auf die Abmahnung zu den Äußerungen zu Ziffern 1.e. und 1.g. beschränkt und der Berechnung einen Streitwert in Höhe von € 3.333,33 pro Antrag zugrunde gelegt. Der Beklagte hat der darin enthaltenen Klagrücknahme in seinen Schriftsätzen vom 29.11.2003 und 18.12.2013 widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. Der Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen, die folgenden Behauptungen wörtlich oder sinngemäß aufzustellen:
 - a-d (...)
 - e. Decker-Voigt wusste genau, dass seine Weiterbildungsurkunde keinesfalls den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A. hat. Er hat mit dieser Urkunde gezielt das Niedersächsische Ministerium, dann bei seiner Bewerbung um die C3-Professur 1986 gezielt die Musikhochschule Hamburg, dann bewusst die erwähnte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und nicht zuletzt wiederum die Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte hinters Licht geführt.“,
 - f. (...)
 - g. „Abitur: Auch für das Vortäuschen von Abitur wurde Decker-Voigt nicht bestraft“,
 - h.-i. (...)
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird den Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, angedroht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 603,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit als Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen, hilfsweise, den Kläger von einer Kostenforderung seiner Rechtsanwälte Treptow & Wrede in Höhe von 603,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen (Nebenforderung).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Kläger dürfe den Titel M.A. auch nicht mit dem Zusatz „Express Therapie Lesley College/Cambridge/USA“ führen. Denn der Kläger habe bei der Titelanerkennung verschwiegen, dass ein Bachelor-Abschluss nicht bestanden habe. Dies werde durch die Anlage BK 2 bestätigt. Tatsächlich bezeichne sich der Kläger uneingeschränkt als „M.A.“, d.h. ohne Verwendung des Zusatzes.

Im Hinblick auf Ziffer 1.b. verweist er darauf, dass Herr Schmedtmann ausweislich der Anlage BK1 mit dem Professorentitel werbe und sich aus dem Verzeichnis der Lehrenden ergebe, dass er den Titel im Rahmen des Studiengangs Musiktherapie erhalten habe.

Hinsichtlich des Klagantrags zu Ziff. 1.e. behauptet er, der Kläger habe als Hochschullehrer, der er im Zeitpunkt der Antragstellung unstreitig bereits war, gewusst, dass die Weiterbildungsurkunde nicht den Stellenwert eines Graduiertenstudiums habe, bei dem zuvor ein Bachelor-Abschluss sowie ein Masterstudiengang absolviert werden müsse. Durch Vorlage der Urkunde habe er daher „bewusst ... hinters Licht geführt“. Dies belege schon die dem Kläger bei Antragstellung bekannte Vereinbarung der KMK vom 13.5.1985 (vgl. Anlage BK10), nach der bestimmte Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Titels vorliegen müssten. Darüber hinaus folge dies auch aus dem Schreiben der KMK vom 17.4.1986 an die Hochschule für Musik Hamburg (vgl. Anlage BK11). Denn die KMK sei im Rahmen der Bewerbung des Klägers um eine C3-Professur ausweislich dieses Schreibens davon ausgegangen, dass der Kläger ein 2-jähriges Master-Studium in Cambridge absolviert habe. Dies traf tatsächlich unstreitig nicht zu. Eine entsprechende Absicht werde zudem durch das Schreiben der KMK vom 10.07.2009 (vgl. Anlage BK2) sowie das Urteil der Kammer zum AZ. 324 O 77/07 bestätigt. Indem der Kläger wider besseres Wissen nicht darauf hingewiesen habe, dass er keinen Studiengang absolviert habe und die Urkunde keinen Studiengang dokumentiere, habe er die entscheidenden Instanzen „hinters Licht geführt“. Dem Kläger falle insoweit eine sekundäre Darlegungslast zu.

Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer 1.f. verweist er auf die aus der Anlage BK3 ersichtliche Korrektur. Die Äußerung sei Ende 2008 / Anfang 2009 veröffentlicht worden, er habe von den 7 Jahren 2002 – 2008 gesprochen. Die Angabe sei auch zutreffend. Da von „Decker-Voigt & Co.“ die Rede sei, müssten auch Verfahren gegen den Bruder des Beklagten und den Klägervorteiler persönlich einbezogen werden. Aus der Anlage BK 8 ergäben sich 70 Verfahren. Ferner würden die Zahlen durch die als Anlage zum Schriftsatz vom 01.08.2013 eingereichte Verfahrensaufstellung belegt, wonach weit mehr als 40 Verfahren geführt worden seien.

Im Hinblick auf den Klagantrag zu Ziffer 1.g. ergebe sich aus einer Erklärung, die der Hans-Helmut Decker-Voigt Archiv e.V. im Oktober 2002 veröffentlicht habe (vgl. Anlage BK12), dass der Kläger über sein Abitur getäuscht habe.

Hinsichtlich Ziffer 1.i. ist der Beklagte der Meinung, die Äußerung sei ausweislich der Anlage BK5 richtiggestellt worden und die Wiederholungsfahr dadurch entfallen. Jedenfalls sei die ursprüngliche Äußerung angesichts der Geringfügigkeit der Verurteilung nicht persönlichkeitsrechtsverletzend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 10.02.2012, 22.02.2013 und 13.09.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei fortbestehender Wiederholungsgefahr gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (hierzu I.). Ihm steht ferner ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in der tenorierten Höhe zu (hierzu II.1.). Im Übrigen war die Klage abzuweisen (hierzu II.2.).

- I. Die Klage ist hinsichtlich der nunmehr noch begehrten Unterlassungsansprüche zu Ziffern 1.e. und 1.g. begründet. Die Äußerungen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und sind rechtswidrig.
1. Dies gilt zunächst für die Äußerung des Klagantrags zu Ziffer 1.e. Für die Bewertung ist zunächst der Aussagegehalt zu ermitteln. Aus dem Kontext der Äußerung (vgl. Anlage K5) ist ersichtlich, dass es sich bei der in Satz 2 benannten „Urkunde“ um die „Weiterbildungsurkunde“ handelt, die zur Anerkennung des amerikanischen „Abschlusses“ als deutschen Titel vorgelegt wurde. Es wird mit Ziffer 1.e. zunächst die Behauptung aufgestellt, der Kläger habe gewusst, dass die Weiterbildungsurkunde nicht den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A. hat. Weiter wird der Vorwurf erhoben, er habe mit der „Weiterbildungsurkunde“ bewusst verschiedene Institutionen getäuscht. Die Behauptungen sind inhaltlich dergestalt miteinander verknüpft, dass der Kläger „hinters Licht geführt“ habe, weil er „gewusst“ habe, dass die Urkunde nicht den gleichen Stellenwert hatte. Daraus wiederum folgt, dass die behauptete Kenntnis jeweils in dem Zeitpunkt vorgelegen haben muss, in dem die Urkunde (jeweils) vorgelegt wurde.

Bei den Aussagen, der Kläger „wusste genau“, dass seine Weiterbildungsurkunde nicht den Stellenwert eines Graduiertenstudiums-M.A.“ habe und er habe mit der Urkunde „gezielt hinters Licht geführt“, handelt es sich um die Behauptung einer inneren Tatsache. Der Kläger behauptet, diese Aussagen seien unwahr. Die Wahrheit solcher inneren Vorgänge lässt sich grundsätzlich anhand von Hilfstatsachen überprüfen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 4 Rz. 54). Da es sich hier um ehrverletzende Äußerungen handelt, ist der Beklagte gem. § 186 StGB für die Wahrheit darlegungs- und beweisbelastet.

Als Adressaten der behaupteten Täuschung werden das „Niedersächsische Ministerium“, die „Musikhochschule Hamburg“ bei der Bewerbung zur C3-Professur im Jahr 1986, „dann bewusst die ... Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ (des Sekretariats

der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland), die „Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte“ genannt. Hinsichtlich der „Hamburger Staatsanwaltschaft und Gerichte“ ist bereits unklar, welche Verfahren hier gemeint sein sollen, in denen der Kläger nicht – wie im hiesigen Verfahren – das Zustandekommen seines Titels offen gelegt hätte. Im Übrigen hat der Beklagte im Ergebnis jedenfalls keine hinreichenden Indizien oder Umstände dargelegt, aus denen bei Vorlage der Urkunde auf das Vorhandensein der dem Kläger unterstellten inneren Einstellung geschlossen werden könnte.

- a. Der vom Beklagten vorgelegte Beschluss der KMK in der Fassung vom 13.05.1985 (vgl. Anlage BK10) belegt eine entsprechende Absicht nicht. Zwar werden hier bestimmte Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Titels benannt und nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag des Beklagten wurde dem Antragsteller bei der Beantragung der Titelanerkennung der Beschluss zusammen mit einem Merkblatt übersandt. Es ist allerdings bereits unklar, welchen Inhalt der Beschluss im Zeitpunkt der Antragstellung hatte. Denn die vorgelegte Fassung des Beschlusses aus dem Jahr 1977 datiert vom 13.05.1985 und damit zeitlich nach der Antragstellung des Klägers im Jahr 1983.

Aber selbst wenn die vorgelegte Fassung zugrunde gelegt wird, belegt dies eine entsprechende Täuschungsabsicht nicht. Allein der Umstand, dass der Kläger seinen Beleg über den ausländischen Abschluss „Master of Arts in Expressive Therapy“ (im streitgegenständlichen Text als „Weiterbildungsurkunde“ bezeichnet) vorlegte, sagt nichts darüber aus, dass er hierdurch über eine der erforderlichen Voraussetzungen täuschen wollte. Im Übrigen werden dem Entscheidungsträger in dem Beschluss an mehreren Stellen Ermessensspielräume eingeräumt (genehmigt werden „kann“; Vergleichbarkeit „kann in der Regel angenommen werden“, vgl. Anlage BK10, Ziff. I.1., I.4.) und der Kläger wusste naturgemäß nicht, wie dieses Ermessen ausgeübt werden würde.

Da auch nach dem Vortrag des Beklagten nicht ersichtlich ist, dass mit der Vorlage der Urkunde weitere Erklärungen verbunden wurden, erschöpft sich der Aussagegehalt der Handlung „Vorlage dieser Urkunde“ in der Erklärung, eine solche Urkunde zu besitzen bzw. den amerikanischen Abschluss verliehen bekommen zu haben.

- b. Auch das vom Beklagten als Anlage BK11 vorgelegte Schreiben der KMK vom 17.04.1986 an die Hochschule für Musik Hamburg lässt nicht auf eine entsprechende Absicht der Klägers schließen. Dieses Schreiben erfolgte im Rahmen der Bewerbung des Klägers für eine „C3-Professur“. Darin befürwortet die KMK die Anerkennung des „Master of Art“ als Erfüllung der Einstellungsvoraussetzung „abgeschlossenes Hochschulstudium“. Aus dem Schreiben geht hervor, dass die KMK davon ausging, dass

der Kläger ein 2-jähriges Master-Studium in Cambridge absolviert hat. Dies traf tatsächlich nicht zu. Der Kläger hat dieses Schreiben nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag des Beklagten auch als Durchschrift erhalten.

Für die zeitlich vorhergehende Vorlage der Urkunde beim Niedersächsischen Ministerium im Jahr 1983 lässt das Schreiben ohnehin keine Rückschlüsse zu. Darüber hinaus wird im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens regelmäßig ein Lebenslauf überreicht, aus dem sich der zeitliche Geschehensablauf ergibt. Auch wenn der Kläger natürlich wusste, dass er keinen Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert hat, so folgt daraus nicht, dass er mit Vorlage der Urkunde vortäuschen wollte, einen entsprechenden Studiengang abgeschlossen zu haben. Entsprechend obiger Ausführungen liegen allein in der Vorlage der Urkunde keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger gezielt „hinters Licht“ führen wollte.

- c. Auch lässt das als Anlage BK2 vorgelegt Schreiben der KMK vom 10.07.2009 nicht auf eine entsprechende Absicht schließen. Zunächst ist das Schreiben neueren Datums und lässt keine Rückschlüsse auf Absichten des Klägers in den Jahren 1983 oder 1986 zu. Im Übrigen heißt es in dem Schreiben zwar – bezogen auf den streitgegenständlichen amerikanischen Abschluss des Klägers –, dass „eine Anerkennung dieses Mastergrades im Sinne deutscher berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse nicht möglich“ ist. Auch hier gilt aber wiederum, dass das Schreiben nichts darüber aussagt, was der Kläger jeweils bei Vorlage der Urkunde wusste oder dachte. Im Übrigen wird im weiteren eine Erklärung dafür gegeben, warum die Anerkennung als deutscher Titel im Jahr 1983 weder unrechtmäßig noch nicht ordnungsgemäß gewesen sei:

„Insgesamt ist die Annahme, dass es sich bei diesem Mastergrad um eine unrechtmäßige oder nicht ordnungsgemäße Verleihung handeln könnte, nicht erforderlich. Es kann angenommen werden, dass die Verleihung in Übereinstimmung mit den lockeren Anforderungen an beruflich nicht anerkannte Weiterbildungsmastergrade erfolgte“.

Auch diese lockere Handhabung spricht gegen eine entsprechende Absicht des Klägers.

- d. Schließlich ergibt sich auch aus dem Urteil der Kammer vom 16.05.2008 zum AZ. 324 O 77/07 nichts anderes. Das Urteil verhält sich zu einer etwaigen Absicht des Klägers bei Vorlage der streitgegenständlichen amerikanischen Urkunde gegenüber den im Tenor in Ziffer 1.e. benannten Institutionen nicht und lässt auch keine entsprechenden Rückschlüsse zu.
2. Der Kläger wird weiterhin durch die Behauptung „Vortäuschen von Abitur“ in Ziffer 1.g. (vgl. Anlage K6, dort S. 3) in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und hat auch insoweit einen Anspruch auf Unterlassung.

Es kann vorliegend dahin stehen, ob der Klagantrag zu Ziffer 1.g. in der Fassung des Schriftsatzes vom 23.12.2013 (Bezugnahme auf Klagschrift, d.h. ohne Unterstreichungen) oder in der Fassung der letzten mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 (mit der Maßgabe, dass „Vortäuschen von Abitur“ unterstrichen wird) zugrunde zu legen ist. Denn der Kläger hat im Verfahren klargestellt, dass er sich mit dem Antrag (nur) gegen den Vorwurf wendet, er habe Abitur vorgetäuscht. Das Gericht ist insoweit nicht an den Wortlaut des Klagantrags gebunden. Vielmehr muss die Urteilsformel sachlich mit dem entsprechend dem Sachvortrag auszulegenden Klagantrag übereinstimmen (vgl. Vollkommer in Zöller, ZPO, § 308 Rn. 2). Hiernach war die aus dem Tenor ersichtliche Unterstreichung vorzunehmen.

Da es sich bei dem behaupteten „Vortäuschen von Abitur“ um eine ehrenrührige Behauptung handelt, ist der Beklagte auch hier darlegungs- und beweisbelastet. Unstreitig hat der Kläger kein reguläres Abitur erworben, sondern eine Ersatzprüfung abgelegt. Der Beklagte hat nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass der Kläger über das Ablegen des Abiturs getäuscht hätte bzw. nicht offenbart hätte, dass er „nur“ die Ersatzprüfung abgelegt hat. Der Beklagte kann sich insoweit insbesondere nicht auf die als Anlage B12 vorgelegte Erklärung „in eigener Sache“ des Hans-Helmut Decker-Voigt Archivs e.V. berufen. Hier heißt es auf Seite 5:

„Wer Fragen unter der Gürtellinie aufwirft dahingehend, ob Prof. Dr. Decker-Voigt überhaupt ein Gymnasium absolviert und das Abitur abgelegt hat, der darf nicht annehmen, dass man sich ernsthaft mit ihm auseinandersetzt“.

Ein Vortäuschen des Klägers kann in dieser Erklärung schon deshalb nicht liegen, weil es sich nicht um eine Aussage des Klägers handelt. Vielmehr stammt sie vom Hans-Helmut Decker-Voigt Archiv e.V. und wurde vom Klägervertreter als Geschäftsführer unterzeichnet. Außerdem muss die Aussage im Kontext des restlichen Textes bewertet werden. Auf Seite 3 der Anlage BK 12 wird im Rahmen der Stellungnahme des Musiktherapeuten Stefan Flach erwähnt, dass es der Beklagte ist, der die Fragen zum Abitur und Gymnasium im Internet veröffentlicht hat. Diese Fragen werden in dem zitierten Abschnitt der Erklärung des Hans-Helmut Decker-Voigt Archiv e.V. offenbar wieder aufgegriffen. Ein Vortäuschen von Abitur durch den Kläger liegt hierin nicht.

3. Die Wiederholungsgefahr wird jeweils durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (BGH, NJW 1994, 1281, 1283). Diese Vermutung hat der Beklagte nicht widerlegt.

- II. Der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Antrag zu Ziffer 3.) ist im tenorierten Umfang gem. §§ 823 Abs.1 analog, 249 Abs.1 BGB begründet (hierzu II.1.). Im Übrigen war die Klage abzuweisen (hierzu II.2.).

Das Gericht hat über den Antrag zu Ziffer 3 in der Fassung zu entscheiden, in der er in der letzten mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 gestellt wurde. Zwar hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 23.12.2013 den Antrag zu 3 teilweise zurückgenommen, nämlich soweit er über die Abmahnungen zu Ziffer 1.e. und 1.g. hinaus weitere Abmahnkosten für die übrigen ursprünglich geltend gemachten Klaganträge verlangt hatte. Hierin liegt eine teilweise Klagrücknahme gem. § 269 Abs. 1 ZPO. Diese Klagrücknahme ist jedoch nicht wirksam, weil sie nach Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgte und der Beklagte ihr in seinen Schriftsätzen vom 29.11.2013 und 18.12.2013 ausdrücklich widersprochen hat. Dies stand einer wie im richterlichen Hinweis vom 22.11.2013 angesprochenen Auslegung der Klagrücknahmen zu den materiellen Ansprüchen dahingehend, dass sich diese auch auf den Zahlungsanspruch zu Ziffer 3. bezogen, entgegen. Wird jedoch die Einwilligung in die Klagrücknahme verweigert, gilt die Klagrücknahme als wirkungslos (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 269 Rn. 16). Die Rechtshängigkeit des in der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 gestellten Antrags zu Ziffer 3. ist damit nicht entfallen.

1. Hinsichtlich der Äußerungen zu Ziffern 1.e. und 1.g. und 1.i. ist der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begründet. Wie oben ausgeführt wurde, verletzen diese Äußerungen bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das Persönlichkeitsrecht des Klägers und sind rechtswidrig.

Auch hinsichtlich der Abmahnkosten zu Ziffer 1.i. hat der Beklagte die Kosten zu tragen, da die Äußerung das Persönlichkeitsrecht des Klägers rechtswidrig verletzt. Es handelt sich bei der Äußerung „schadlos“ um eine Meinungsäußerung mit tatsächlichem Kern. Durch die Äußerung, das Buch habe das angestregte Gerichtsverfahren schadlos überstanden, wird insinuiert, die wegen des Buchs erhobene Klage sei insgesamt abgewiesen worden. Dies ist unstreitig nicht richtig. Vielmehr wurde der Bruder des Beklagten zur Unterlassung verurteilt, wenn auch die Kosten insgesamt dem Kläger auferlegt wurden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der vom Beklagten verbreiteten „Richtigstellung“ (vgl. Anlage BK5). Da es sich bei der Formulierung „schadlos überstanden“ nicht um eine offen mehrdeutige Äußerung handelt, finden die Grundsätze der sogenannten „Stolpe-Rechtsprechung“ (vgl. BVerfG, 1 BvR 1696/98 vom 25.10.2005) schon keine Anwendung. Auch die Wiederholungsgefahr ist durch die Richtigstellung nicht weggefallen. Denn der Beklagte hat weder eine

Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, noch eine Richtigstellung im Rechtssinne verfasst. Im Übrigen wiederholt der Beklagte am Ende der „Richtigstellung“ die inkriminierende Behauptung:

„Somit darf doch wohl mit Fug und Recht gesagt werden, dass das Buch Decker-Voigts Klage insgesamt schadlos überstanden hat“.

Bei der vorgerichtlichen Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung handelt es sich auch um eine zweckmäßige Rechtsverfolgungsmaßnahme, so dass die hierdurch entstandenen Kosten einen ersatzfähigen Schaden begründen.

Der Höhe nach entspricht der vom Kläger angesetzte Streitwert von € 3.333,33 je Antrag dem Streitwertgefüge der Kammer. Bei einem Gesamtstreitwert der Äußerungen von € 9.999,99 ergibt sich hieraus bei Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG a.F. zzgl. der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von € 20,- und der auf die Summe berechneten Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % der tenorierte Betrag von € 775,64. Die Zinsentscheidung folgt aus § 291 BGB.

Da der Entscheidung wegen der verweigerten Zustimmung des Beklagten zur Klagrücknahme entsprechend obiger Ausführungen der in der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 gestellte Klagantrag zu 3. zugrunde zu legen ist, geht das Gericht mit dem tenorierten Anspruch auch nicht über das Klagebegehren des Klägers hinaus.

Aufgrund der endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Beklagten hat der Kläger auch einen Anspruch auf Zahlung und nicht lediglich auf Freistellung, §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1, 249 Abs. 1, 250 S. 2 BGB.

2. Die Klage war im Übrigen abzuweisen, weil der Kläger insoweit die Rechtswidrigkeit der Äußerungen nicht hinreichend dargelegt hat.
 - a. Hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffern 1.a. und 1.d. hat der Kläger sein Begehren dahingehend konkretisiert, dass er sich dagegen wende, der Titel M.A. sei „nicht echt“ bzw. „falsch“.

Diese streitgegenständlichen Äußerungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes dahingehend auszulegen, dass nicht behauptet wird, der Kläger habe keinen Magister, sondern lediglich, dass er diesen nur mit einem Zusatz führen dürfe.

Die so verstandenen Äußerungen stellen Meinungsäußerungen dar, für die es tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt, die der Kläger nicht hinreichend ausgeräumt hat. So gab es an der fraglichen Universität verschiedene Abschlüsse, die teilweise einen Bachelor bzw. einen Studiengang voraussetzen und teilweise nicht. Der Beklagte hat vorgetragen, dass der Kläger in den USA weder einen Bachelor noch ein Studium absolviert hat. Dem ist der Kläger nicht hinreichend entgegen getreten sondern hat sich

lediglich auf das Verfahren zum AZ. 324 O 77/07 berufen. In diesem Verfahren wurde jedoch festgestellt, dass der Kläger den Titel M.A. nicht ohne Zusatz führen darf:

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger einen Titel am Lesley College in Cambridge / Massachusetts erworben hat, diesen in Deutschland jedoch nur in der Form „M.A. Ex. Ther. / Lesley Coll. Cambridge / Mass.“ führen darf. Der Hinweis der Beklagten, dass dieser vom Kläger erworbene Titel nicht mit einem universitären Abschluss vergleichbar sei, sondern dass das Lesley College eher einer deutschen Fachhochschule vergleichbar sei, ist unerheblich. Der Kläger hat eine Kopie des M.A. Zeugnisses vom 31. 8. 1983 und eine Genehmigungsurkunde des niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 20. 10. 1983 eingereicht, ausweislich derer er einen Titel erworben hat, den er in Deutschland in der Form „Master of Arts in Expressive Therapy/ Lesley College Cambridge/ Mass.“ (abgekürzt: „M.A. Ex. Ther./ Lesley Coll. Cambridge/ Mass.“) führen darf. Dies hat der Beklagte zu 2) nicht bestritten. Dass der Kläger einen Titel „Magister Artium“ erworben hätte, behauptet er selbst nicht.

Im Übrigen wurde eine Auskunft der KMK (Anlage BK2) vorgelegt, wonach eine Anerkennung des amerikanischen Mastergrades im Sinne deutscher berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse nicht möglich sei, weil es am Studium mit Bachelor-Abschluss fehle. Diese Umstände werden von dem Beklagten in der Berichterstattung auch dargestellt.

- b. Hinsichtlich der Äußerungen zu Ziffern 1.b. und 1.h. ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2012 darauf hingewiesen worden, dass er sein Klagbegehren weiter konkretisieren müsse. Der Kläger hat die Anträge im Weiteren zurück genommen. Der geltend gemachte Anspruch ist daher insoweit nicht substantiiert dargelegt worden.
 - c. Bei der Äußerung zu Ziffer 1.c. handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Unstreitig darf der Kläger den Titel M.A. nur mit einem Zusatz führen. Dies wird im Kontext der Berichterstattung auch erläutert. Im Hinblick auf das Verwenden des Titels ohne Zusatz hat der Kläger die Unwahrheit der Äußerung vor Rücknahme seines Antrags nicht substantiiert dargelegt.
 - d. Der Kläger wendete sich hinsichtlich Ziffer 1.f. lediglich gegen die Anzahl der Verfahren und dagegen, dass er sie in gleicher Anzahl verloren habe. Er ist dem Vortrag des Beklagten hierzu (vgl. Aufstellung vom 3.6.2013) nicht entgegen getreten und hat seinen Anspruch damit nicht substantiiert dargelegt.
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92, 269 Abs. 3 S. 1 ZPO.

Soweit der Kläger die Klage teilweise zurückgenommen hat (Anträge zu Ziffern 1.a., 1.b., 1.d., 1.f. und 1.h.) beruht die Kostenentscheidung auf § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Soweit sich die Parteien verglichen haben (Ziffern 1.c. und 1.i.) beruht die Kostenentscheidung auf § 91a ZPO. Hiernach entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Hinsichtlich der Ziffer 1.c. waren nach vergleichsweise erfolgter Rücknahme dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, da er seinen Anspruch nicht substantiiert dargelegt hat. Hinsichtlich der Ziffer 1.i. hat der Beklagte die Kosten zu tragen, da der Antrag insoweit entsprechend obiger Ausführungen zu Ziffer II.1. Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

IV. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Gronau